

Marienwerder, den 11. August 1869.

Belehrung über die Kennzeichen der Rinderpest und die zu ergreifenden Sicherheits-Maassregeln.

Wie wir bereits zur Kenntniß des Publikums gebracht haben, ist die Rinderpest leider durch einen Transport von Vieh, welches von der Ostpreussischen Grenze durch den Kreis Rosenberg getrieben worden ist, in den zu den Finkensteinschen Gütern gehörigen Vorwerken Gr. und Kl. Liebenau zum Ausbruch gekommen.

Die Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April d. J., die Maassregeln gegen die Rinderpest betreffend, fordert in §. 11. u. d. folg. die sofortige Anzeige bei Erkrankungen des Rindviehs; wir lassen daher in Nachstehendem eine Belehrung über Natur und Kennzeichen der Krankheit folgen:

I. Natur der Krankheit.

Die Rinderpest (Löserbürré, Viehseuche) ist die furchtbarste und verderblichste aller Krankheiten des Rindviehs und hat nicht selten, wenn die nöthigen Vorsichtsmaassregeln vernachlässigt wurden, fast den ganzen Viehstand einzelner Staaten vernichtet. Sie ergreift und tödtet altes und junges, starkes und schwaches Vieh und zwar mit solcher Verheerung, daß nur selten ein Stück verschont bleibt oder ein ergriffenes durchseucht. Sie ist in unseren Gegenden bisher niemals entstanden durch Witterungseinflüsse, nicht durch Mangel und Noth oder übertriebene Arbeit, Anstrengung und sonstige Schädlichkeiten, sondern immer einzig und allein durch Ansteckung, durch Uebertragung des Pestgiftes. In den weiten und ebenen Landstrichen des südlichen Rußlands (Steppen, Büsten) erzeugt sich unter den zahlreichen Viehheerden die Rinderpest und wird von diesen sogen. podolischen Ochsen, welche sich durch ihre Größe, durch die Form und Stellung der Hörner und die immer graue Farbe kenntlich machen, wenn sie jährlich zu den angrenzenden Ländern getrieben und verkauft werden, weiter verschleppt, daher von unserer Seite so häufig Sperrmaassregeln längs der Landesgrenze nach Polen eingeleitet werden müssen. Dieser Ansteckungsstoff geht nicht bloß von einem kranken Rindviehstücke zum andern, sondern hängt sich auch an Menschen, anderem Vieh und selbst leblosen Gegenständen an, und wird leicht durch sie in selbst fernere Orte übertragen. Alle Theile eines kranken Thieres sind zwar ansteckend, selbst Haare, Hörner und Klauen, im höchsten Grade ansteckend aber sind der Schleim, welcher aus Nase,

Mund und Augen kommt, so wie Roth, Urin und Eiter. Der Ansteckungsstoff klebt diesen Auswurfsstoffen, sowie den todtten Thieren lange Zeit hindurch an. — Die Art der Uebertragung ist nicht selten sehr unsicher und schwer nachweisbar; dieser Umstand berechtigt indeß durchaus nicht das Vorhandensein wahrer Rinderpest zu bezweifeln, wenn die wesentlichen Erscheinungen sich merklich machen.

Die Dauer des Zeitraums, welcher zwischen der Aufnahme des Krankheitsstoffes und dem Ausbruch der Krankheit liegt, beträgt etwa 4 bis 8 Tage; die ersten Spuren der Krankheit werden aber leicht übersehen.

II. Kennzeichen der Rinderpest.

a. Erscheinungen im Leben.

1. Nachlassen der Fresslust.
2. Abwechselndes Aufhören des Wiederkäuens.
3. Vergehen der Milch.
4. Verlust der Munterkeit, mitunter von einer gewissen Aufregtheit unterbrochen; nicht selten sind Zittern und Erscheinungen von Angst.
5. Fiebererscheinungen und Frostschauer mit nachfolgender Hitze, Durst und beschleunigten Pulsen.
6. Kurzer Husten von heiserem Tone, der immer mehr an Kraft verliert und in dumpfes NACHZEN übergeht.
7. Das Auge hat ein trübes, gläsernes, mattes Ansehen, ist dabei geröthet; der Thränenfluß vermehrt, nimmt nach einigen Tagen eine schleimige Beschaffenheit an, so daß sich herabfließende Striemen mit verbackenen Haaren zeigen.
8. Aus Mund und Nase fließt ebenfalls Schleim, welcher sich fadenförmig herabspinnet.
9. Heftiger Durchfall fehlt nie. Die Abgänge sind zu Anfang noch kothartig, werden aber bald schleimig, nicht selten mit Blut vermischt und sehr übertrieben.
10. Die Haare sträuben sich, sitzen locker; die Kreuzgegend wird häufig sehr empfindlich gegen Druck; nicht selten sind Luftansammlungen unter der Haut, welche sich durch eine Art Knistern zu erkennen geben, bemerklich.
11. Bei herannahendem Tode, welcher gewöhnlich zwischen dem 4. u. 7. Tage erfolgt, nimmt die Schwäche immer mehr zu; die kranken Thiere können sich nicht erheben, nicht auf den Füßen halten und liegen mit zurückgeschlagenem Kopfe, stöhnen und ächzen.

Eigenthümlich ist also der Rinderpest der Thränenfluß, der Schleimfluß aus Nase und Maul, welcher widerlich süßlich riecht, der kurze heisere Husten, der mit Blut gemischte übertriebene Durchfall.

b. Zeichensymptome.

Im Kadaver finden sich die wesentlichen Zeichen der Krankheit im Blute u. in den Eingeweiden, welche für die Verdauung bestimmt sind. Das Blut ist theerartig, schwarz, gerinnt nicht nach dem Erkalten, sondern bleibt dickflüssig. — Nach Oeffnung der Bauchhöhle erscheint der vierte oder Labmagen und der größte Theil des Dünndarmes von außen dunkelroth; eröffnet zeigt sich die Schleimhaut stark dunkel geröthet, aufgelockert, verdickt u. mit jauchigem Schleime überzogen, in der Nähe des Magens ist sie mit einem schwarzen kohlenstaubartigen Stoffe wie bestreut, einer gekochten Malhaut nicht unähnlich. Auch im dritten Magen (Löser) ist der Schleimhautüberzug gewöhnlich aufgelockert, löst sich von den Blättern desselben leicht ab, bleibt an den vertrockneten Futterstoffen kleben und giebt diesen ein schwarzgraues Ansehen, daher der Name Löserdürre.

III. Verhütung der Krankheit.

Es giebt kein Heilmittel gegen die Rinderpest, wenn das Vieh den Krankheitsstoff bereits aufgenommen hat; es giebt auch kein Schuttmittel, als die Verhütung jeglichen Verkehrs mit krankem Vieh und mit Menschen oder Gegenständen, welche damit in Berührung kommen.

Daher wird der Landmann wohlthun, wenn er:

1. zur Zeit der Rinderpest kein Stück Vieh kauft oder tauscht;
2. sein Vieh allein hält, keine fremde Menschen dazu läßt, namentlich keine fremde Viehbesitzer, Fleischer, Viehhändler, Abdecker, Viehtreiber, Knechte und Mägde aus inficirten Gegenden, Fuhrleute oder Reisende aus solchen, Bettler und Landstreicher, welche in den Ställen übernachten;
3. wenn er eben so wenig selbst in angestechte Orte geht, als seinen Angehörigen und Dienstknechten dies gestattet;
4. wenn er nichts von daher bezieht, vor Allem keine Ankäufe von Heu, Stroh 2c. macht;
5. wenn er, falls sein Vieh auf die Weide geht, jeden Verkehr mit fremdem Vieh verhütet;
6. wenn er seinem Vieh die größte Aufmerksamkeit

schenkt und bei jedem Erkranken eines Stückes in irgend verdächtiger Weise es sofort von dem gefunden absondert und die vorgeschriebene Anzeige macht.

IV. Tilgung der Seuche.

Die Tilgung der Seuche ist Aufgabe der Polizeibehörde nach Maafgabe der erlassenen Instruktion. Die Haupttilgungsmittel bestehen:

1. in Tödtung aller kranken und verdächtigen Stücke, wobei wir bemerken, daß im Falle des Zweifels es weit vorzüglicher ist, ein an einer anderweitigen Krankheit leidendes Stück unnötig zu tödten, als ein ergriffenes zu verschonen;
2. in sorgfältiger Verscharrung der gefallenen und getödteten Stücke an dazu bestimmten Plätzen;
3. in sicherer Beseitigung der Abfälle;
4. in sorgfältiger Separirung und Isolirung des noch gefunden Viehes von krankem, verdächtigem und solchem, welches mit pestkrankem bereits in Berührung gekommen;
5. in gründlicher Reinigung der inficirten Stallungen, Geschirre, Geräthe, so wie der Personen u. ihrer Kleidungsstücke, welche mit dem Krankheitsstoff in Verkehr kamen;
6. in sorgfältiger Absperrung der inficirten Ortschaften, Gehöfte oder Weiden.

Ueber alles dieses enthält die Instruktion eine Menge von Spezialvorschriften, deren strenge Erfüllung und Ueberwachung Aufgabe der Polizeibehörden ist.

Von sämmtlichen Eingesehenen aber erwarten wir, daß sie denselben nach Möglichkeit an die Hand gehen und Alles vermeiden werden, was deren Anordnungen zuwider läuft und von dem Befehle mit schweren Strafen bedroht ist.

Obwohl kein Heilmittel der Krankheit existirt, so pflegt doch beim Auftreten der Seuche immer eine Masse derselben empfohlen zu werden. — Wir machen speziell darauf aufmerksam, daß jedes Kuriren an dem erkrankten Vieh §. 16. der Instruktion gesetzlich bei Strafe unterlagt ist.

Marienwerder, den 11. August 1869.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.